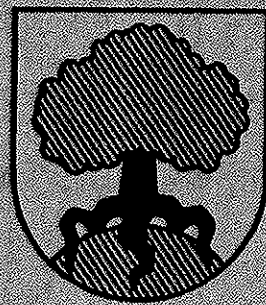


Einwohnergemeinde
BUCHRAIN



Vollzugsverordnung zum
Feuerwehr-Reglement
der Gemeinde Buchrain
(vom 28. März 1994)

Vollzugsverordnung zum Feuerwehr-Reglement

(vom 28. März 1994)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 13 des Feuerwehr-Reglementes und § 18 Abs. 2 Ziffer 7 der Gemeindeordnung, folgende Vollzugsverordnung zum Feuerwehr-Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vollzugsverordnung gilt für die Feuerwehr Buchrain.

Art. 2 Begriffe

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Organisation

Art. 3 Sonderregelung

- ¹ Eine Sonderregelung besteht nur in bezug auf den Dorfteil Perlen. Demzufolge untersteht der Dorfteil Perlen dem Brandschutz der Betriebsfeuerwehr der Firma Perlen Papier AG. Die Feuerwehr Buchrain koordiniert die Zusammenarbeit und leistet Nachbarhilfe.
- ² Die Firma A. C. Nielsen SA unterhält eine eigene Löschgruppe. Sie untersteht der Feuerwehr Buchrain.

Art. 4 Alarmierung

- ¹ Die Feuerwehr Buchrain trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

Art. 5 Ausrüstung

- 1 Die Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- 3 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6 Persönliche Ausrüstung

Sämtliche Eingeteilten tragen im Dienst die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung. Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 7 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anforderungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- 2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- 3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 8 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Art. 9 Ehrungen

Nach 10, 15, 20 und 25 Jahren werden Feuerwehreingeteilte geehrt.

Art. 10 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 11 Dispensation

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, kann auf schriftliches Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate vom aktiven Dienst dispensiert werden.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 12 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Dienstleistenden bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder andern Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

Vollzugsorgane

Art. 13 Gemeinderat

Ausführendes Organ des Gemeinderates im Feuerwehrwesen ist der Ressortleiter Umwelt und Sicherheit.

Art. 14 Feuerwehrkommission/ Zusammensetzung

- ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 7–9 Mitgliedern.
Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) dem Vizekommandanten
 - c) zwei weiteren Offizieren der Feuerwehr

- d) Ressortleiter Umwelt und Sicherheit, bzw. seinem Stellvertreter
- e) einem Vertreter des Zivilschutzes
- f) max. drei weiteren Vertretern

² Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 15 Feuerwehrkommission /Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest
- b) schlägt dem Gemeinderat die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute vor
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- d) erteilt Dispensen
- e) führt die Entlassungen durch
- f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Offiziere zur Wahl vor
- g) ernennt die Unteroffiziere
- h) weist besondere Chargen zu
- i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
- k) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokals, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokals
- o) anerkennt Dienstleistungen gemäss Art. 9
- p) unterbreitet dem Gemeinderat das Arbeitsprogramm und überwacht den Vollzug
- q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- r) vollzieht Disziplinar massnahmen
- s) überwacht die Handhabung des Feuerwehr-Reglementes und der Vollzugsverordnung
- t) regelt den Pikettdienst während Sonn- und Feiertagen

Art. 16 Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) erstellt das Arbeitsprogramm
 - g) organisiert den Pikettdienst
 - h) ist Mitglied des kommunalen Krisenstabes
 - i) organisiert das Visum der Rechnungen
 - k) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - l) überwacht die Handhabung des Feuerwehr-Reglementes und der Vollzugsverordnung
 - m) erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Feuerwehrkommission, des Gemeinderates und des Feuerwehrinspektorates
 - n) stellt eine angemessene Koordination mit Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren sicher
 - o) erstellt die Einsatzberichte zuhanden des Feuerwehrinspektorates
- ² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 17 Offiziere, Unteroffiziere

Die Offiziere und Unteroffiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Sie sind verantwortlich für:

- a) die richtige Instruktion und Ausbildung ihrer Abteilung
- b) die Kontrolle über die Ausrüstung und die ihr unterstellten Gerätschaften
- c) den Besuch von Ausbildungskursen
- d) die Pflege guter Disziplin in und ausser Dienst

Art. 18 Fourier

Der Fourier ist verantwortlich für:

- a) die Führung der Protokolle

- b) die Führung der Korpskontrolle und der Dienstbüchlein
- c) die termingemässe Auszahlung des Soldes
- d) die laufende Weiterleitung der eingehenden Rechnungen und Abrechnungen an das Gemeindeammannamt
- e) die Beschaffung von Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) die Erledigung der Korrespondenz
- g) die Organisation des Appellwesens
- h) die Abgabe der Reglemente

Art. 19 Materialoffizier

Der Materialoffizier ist verantwortlich für den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft des gesamten Feuerwehrmaterials. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung des Parkdienstes und der Unterhaltsarbeiten der Fahrzeuge, Motorspritzen, Atemschutzgeräte und des übrigen Feuerwehrmaterials gemäss den nachstehenden Pflichtenheften
- b) das Ansetzen der Retablierdaten
- c) die Anordnung von Reparaturen auf Vorschlag der Material- und Gerätewarte
- d) die Aufbewahrung und Kontrolle der Etats und Inventarlisten
- e) das Requirieren von Fahrzeugen für Einsatzübungen und Ernstfalleinsätze
- f) die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen und Ernstfalleinsätzen, bei Ausfall von Fahrzeugen oder Gerätschaften in Zusammenarbeit mit Nachbarwehren
- g) Vorschläge für Materialbeschaffungen zuhanden der Feuerwehrkommission
- h) Visierung der Rechnungen

Art. 20 Mannschaft

Die Mannschaft

- a) rückt im Alarmfalle sofort aus
- b) führt Dienstaufträge (z. B. Übungsfahrten) termingerecht aus
- c) hält die Übungszeiten pünktlich ein
- d) geht sorgfältig mit den Gerätschaften um

- e) sorgt für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haftet bei Selbstverschulden für verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände
- f) meldet den Wohnortswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten
- g) entschuldigt sich im Verhinderungsfalle
- h) meldet Unfälle und Erkrankungen im Dienst unverzüglich dem Kommandanten

Art. 21 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die sorgfältige Aufbewahrung und Pflege sowie den Unterhalt und die Wartung des Feuerwehrmaterials verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der Inventarlisten
- b) die periodische Kontrolle des Korpsmaterials gemäss Anleitung des schweizerischen Feuerwehr-Verbandes
- c) die Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung
- d) die Eintragung der Abgaben resp. Rücknahmen in der Korpskontrolle
- e) die Reinigung der Lokale
- f) das Ausführen von kleineren Reparaturen
- g) das Anordnen von grösseren Reparaturen nach Anordnung des Mat Of
- h) die Bereitstellung des Materials und der Nachschub
- i) die Anschaffung von Verbrauchsmaterial
- k) das Ausrüsten von Kursteilnehmern

Art. 22 Hydrantenwart

Der Hydrantenwart ist für den Unterhalt der Hydranten und der Wasserbezugsorte verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die jährlichen Kontrollen der Hydranten und Wasserbezugsorte nach Checkliste
- b) die Meldung von defekten Hydranten und Wasserbezugsorten an alle Offiziere und an die Wasserversorgung Buchrain
- c) die Instandstellung der natürlichen Wasserbezugsorte und des Feuerwehrweihers durch periodisches Entschlammen

- d) die Neuerstellung von Wasserbezugsorten auf Anordnung des Kdt
- e) die Bezeichnung der Wasserbezugsorte mit Tafeln und Instandhaltung derselben
- f) die Führung des Hydrantenverzeichnisses und eines Übersichtplanes mit Angabe der Hydranten und Wasserbezugsorte
- g) das Ausführen von kleinen Reparaturen und Neubemalungen an Hydranten
- h) das Anordnen von grösseren Reparaturen nach Anordnung des Mat Of
- i) die Anschaffung des Verbrauchsmaterials

Art. 23 Atemschutz-Gerätewart

Der Atemschutz-Gerätewart ist für den Unterhalt und die Wartung der Atemschutzgeräte verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufbewahrung, Pflege und Unterhalt des gesamten Atemschutz-Materials gemäss den Richtlinien und Weisungen des Feuerwehrinspektorates
- b) die periodische Prüfung und Kontrolle des Atemschutzmaterials, insbesondere der Pressluftatmer, der Pressluftflaschen und des Beleuchtungsmaterials
- c) die Meldung von Mängeln an den As Of und Mat Of sowie Behebung der Mängel auf Anordnung des verantwortlichen Offiziers
- d) das Führen der erforderlichen Inventare und Kontrolle über das Atemschutzmaterial
- e) die Neufüllung der leeren Pressluftflaschen innert drei Tagen. Für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist darauf zu achten, dass pro Gerät zwei gefüllte Flaschen vorhanden sind.
- f) Vorschläge an As Of und Mat Of für Anschaffung von Atemschutzmaterial
- g) die Beschaffung von Atemschutz-Verbrauchsmaterial
- h) die Ausrüstung der Teilnehmer von Atemschutz-Kursen

Art. 24 Fahrzeugwart

Der Fahrzeugwart ist für den Unterhalt und die Wartung der Fahrzeuge

(TLF, Zugfahrzeuge, Motorspritzen) verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Parkdienste und der Unterhaltsarbeiten an den Motorfahrzeugen und den Motorspritzen nach Checkliste
- b) die periodische Reinigung der Motorfahrzeuge und Motorspritzen
- c) die Beschaffung der Fahrtenkontrollhefte für Motorfahrzeuge
- d) die Kontrolle der Fahr-Rapporte und Visierung derselben
- e) die Führung einer Reparaturkontrolle für jedes Fahrzeug
- f) die Ausführung von kleineren Reparaturen an den Fahrzeugen und Motorspritzen
- g) das Anordnen von grösseren Reparaturen nach Anweisung des Mat Of
- h) das Anschaffen von Verbrauchsmaterial für Motorfahrzeuge und Motorspritzen
- i) die Organisation des Auftankens der Motorfahrzeuge und Überwachung dieser Arbeit

Art. 25 Funkverantwortlicher

Der Funkverantwortliche ist zuständig für den Unterhalt und die Wartung der Funkgeräte und für die Funkausbildung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung einer Geräteliste, enthaltend Gerätenummer, Lieferjahr, Reparaturdaten und Störangaben
- b) die Kontrolle der Funkgeräte nach Mannschafts- und Pikettübungen, Einsätzen und Brandfällen. Es muss geprüft werden:
 - 1. Kanalumschalter (richtiger Kanal)
 - 2. Sind alle Funkgeräte ausgeschaltet?
 - fix montierte Funkgeräte werden mittels Fahrzeug-Hauptschalter,
 - mobile Funkgeräte werden einzeln ausgeschaltet.
 - 3. Sind alle mobilen Funkgeräte in der Ladestation?
- c) die Funkkontrolle viermal im Jahr mit jedem Gerät und zwar:
 - Handfunkgerät — Funkgerät TLF
 - Handfunkgerät, Funkgerät TLF — Hauptstation-Magazin
- d) die Funkausbildung in der ganzen Wehr
- e) die Meldung von anstehenden Reparaturen an den Mat Of

Löscheinrichtungen

Art. 26 Wartung und Unterhalt

- ¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch den Hydrantenwart zu kontrollieren.
- ² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Gemeinde.

Schadenbekämpfung

Art. 27 Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfalle gehen die Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 28 Transportmittel

- ¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Gerätesicherzustellen. Im Bedarfsfall ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu requirieren.
- ² Für die Benützung leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung. Für Schäden, die dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwachsen, kann die Gemeinde Beiträge leisten, sofern diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

Art. 29 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 30 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 31 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

Art. 33 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der Vollzugsverordnung werden alle vorgängigen Regelungen und Pflichtenhefte aufgehoben.

Buchrain, 28. März 1994

Namens des Gemeinderates

der Gemeindepräsident:
Urs Waldispühl

der Gemeindeschreiber:
Linus Hecht

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am
12. April 1994